OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304234/4/GS/Mu**

Datum: **Linz, 16. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.03.2026, GZ: BHLL/926100017184/26, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Beschäftigungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.03.2026, GZ: BHLL/926100017184/26, behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.03.2026, GZ: BHLL/926100017184/26, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs 1 Z 3 iVm § 21 Abs 1 LSD-BG, eine Geldstrafe in der Höhe von 1.500 Euro verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 150 Euro vorgeschrieben.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 28.01.2026, 10:15 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben es als Geschäftsführer und somit das nach außen zur Vertretung befugte Organ der Firma D__ mit Sitz in E-Straße, diese ist Arbeitgeberin mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Gem. § 21 Abs. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

[…]

Folgende Unterlagen wurden nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:

A1-Sozialversicherungsdokument

Arbeitnehmer: F__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: ÄGYPTEN
Tätigkeit: Mechanische Montage der Unterkonstruktion für eine PV-Anlage
Arbeitsantritt: 26.01.2026 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 28.01.2026 10:15; C-Straße

Arbeitnehmer: G__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik
Tätigkeit: Mechanische Montage der Unterkonstruktion für eine PV-Anlage
Arbeitsantritt: 26.01.2026 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 28.01.2026 10:15; C-Straße

Arbeitnehmer: H__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik
Tätigkeit: Mechanische Montage der Unterkonstruktion für eine PV-Anlage
Arbeitsantritt: 26.01.2026 08:00
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 28.01.2026 10:15; C-Straße"

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 28.04.2026 rechtzeitig Beschwerde. Zusammengefasst wird darin ausgeführt, dass das bekämpfte Straferkenntnis rechtswidrig sei, da die Firma D__ mit Sitz in E-Straße, seit der Gründung am 15.11.2017 vom alleinigen Geschäftsführer I__ vertreten werde. Der Bf sei weder Geschäftsführer dieser Firma und damit kein zur Vertretung nach außen berufenes Organ iSd § 9 Abs 1 VStG gewesen noch sei er zu deren verantwortlichem Beauftragtem iSd § 9 Abs 2 VStG bestellt worden. Aus diesem Grund beantragte der Bf die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses. Der Beschwerde wurde als Beweis ein Auszug des tschechischen Handelsregisters vom 21.04.2026 vorgelegt, aus dem sich ergibt das seit der Gründung der gegenständlichen Firma am 15.11.2017 Herr I__ die Gesellschaft als Geschäftsführer allein vertritt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 06.05.2025 (eingelangt am 07.05.2025) zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die Beschwerde des Bf, sowie Gewährung von Parteiengehör (Stellungnahme Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47).

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.
I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19.05.2026 wurde das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, am Beschwerdeverfahren beteiligt, indem ihm die Beschwerde vom 28.04.2026 übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, zum Vorbringen des Bf, wonach dieser nie Geschäftsführer der Firma D__ gewesen sei, eine Stellungnahme abzugeben.
Mit Schreiben vom 22.05.2026 hat das Amt für Betrugsbekämpfung dazu Stellung genommen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Am 28.01.2026 um 10:15 Uhr wurde in C-Straße, von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG durchgeführt. Im Zuge der Kontrolle wurden dreizehn Arbeiter der Firma D__ mit Sitz in E-Straße Tschechische Republik aufgefordert, die erforder-lichen Unterlagen gemäß LSD-BG vorzulegen, wobei von den folgenden drei tschechischen Arbeitnehmern kein A1-Sozialversicherungsdokument vorgelegt werden konnte:
- F__, geb. am tt.mm.jjjj
- G__, geb. am tt.mm.jjjj
- H__, geb. am tt.mm.jjjj

Mit dem bekämpften Straferkenntnis wurde der Bf als Geschäftsführer und somit als das nach außen zur Vertretung befugte Organ der Firma D__ wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung nach dem LSD-BG bestraft.

Mit der Beschwerde wurde ein Auszug des tschechischen Handelsregisters, welches vom Bezirksgericht in J__ geführt wird, vom 21.04.2026 vorgelegt. Aus diesem Auszug ergibt sich, dass Herr I__ seit der Gründung der Firma D__ am 15.11.2017 als alleiniger Geschäftsführer diese Gesellschaft vertritt.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt, der Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 28.04.2026 samt dem angefügten tschechischen Handelsregisterauszug vom 21.04.2026 und der Stellungnahme des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, vom 22.05.2026.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personen-gesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Dem Bf wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine Verwaltungsübertretung nach dem LSD-BG als Geschäftsführer und somit das als nach außen zur Vertretung berufene Organ der Firma D__ vorgeworfen. Aufgrund des Beschwerdevorbringens des Bf, welches sich auch durch den vorgelegten tschechischen Handelsregisterauszug bestätigt, war der Bf zu keinem Zeitpunkt das nach außen zur Vertretung berufene Organ der Firma D__ Es war daher eine Verantwortlichkeit gemäß § 9 Abs 1 VStG des Bf nicht gegeben.

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Da der Bf die Tat nicht begangen hat, war das gegen ihn ergangene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV. Bei diesem Ergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger